jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 WHEG-VO Ausschluss aus der Heimhilfeausbildung

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz-Verordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmer sind von der weiteren Teilnahme an der Heimhilfeausbildung aus folgenden Gründen auszuschließen:

1. mangelnde Vertrauenswürdigkeit,
2. mangelnde gesundheitliche Eignung oder
3. grober Verstoß gegen die Regelungen der Ausbildungsordnung.

(2) Über den Ausschluss hat die Betreiberin oder der Betreiber der Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit der Leitung der Heimhilfeausbildung zu entscheiden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die betroffenen Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmer schriftlich über den Ausschlussgrund zu informieren. Es ist ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at